



# Tarif FKT Krankentagegeldversicherung für Angehörige freier Berufe

Fassung Januar 2022

## Wesentliche Merkmale des Tarifs FKT

- Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Krankentagegeld bei Mutterschutz und Entbindung
- Das Krankentagegeld wird von dem Tag an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet ist.

## Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KT 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KT 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen,

- die den freien Berufen angehören (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz – EstG – siehe Anhang), sofern der ausgeübte Beruf einem der folgenden Bereiche freiberuflicher Tätigkeit zuzuordnen ist:
  - freie heilkundliche Berufe
  - freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe
  - freie technische und naturwissenschaftliche Berufe
  - freie pädagogische, psychologische und übersetzende Berufe
- und
- für deren Berufsgruppe die Hallesche keine speziellen Tarife anbietet (z.B. Mediziner) und
- die bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet der Hallesche wohnen.

### II. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist

- a) gemäß § 1 MB/KT 2009 die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird,
- b) gemäß § 1a MB/KT 2009 der Verdienstausfall während der Mutterschutzfristen sowie am Entbindungstag.

### III. Höhe des Krankentagegeldes; Karenzzeit

1. Das Krankentagegeld darf nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten, aus der beruflichen Tätigkeit herrührenden Nettoeinkommens versichert werden. Dabei sind sonstige Krankentage- oder Krankengelder zu berücksichtigen.
2. Im Versicherungsfall gemäß II.b) wird ein anderweitiger angemessener Ersatz für den Verdienstausfall auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet (insbesondere Mutterschaftsgeld und Elterngeld).
3. Die Karenzzeit gilt für jede Arbeitsunfähigkeit im Versicherungsfall gemäß II.a) und für den Versicherungsfall gemäß II.b) neu.

### IV. Versicherungsleistungen

Das versicherte Krankentagegeld wird von dem Tag an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet ist:

- nach Tarifstufe FKT.22 vom 22. Tag
- nach Tarifstufe FKT.43 vom 43. Tag

Das versicherte Krankentagegeld wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt.

## **Anhang – Gesetzestexte**

### **Einkommensteuergesetz [EStG]**

#### **§ 18**

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;